

Hinweise zur Veröffentlichung der Dissertation gem. § 15 der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 5. September 2013 (PromO):

Nach der erfolgreich abgeschlossenen Promotionsprüfung muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung (Veröffentlichung) zugänglich gemacht werden.

Bitte beachten Sie dabei folgende Hinweise:

1. Die Form der Veröffentlichung und evtl. Änderungen an Titel oder Manuskript sprechen Sie direkt mit Ihrer Erstgutachterin bzw. Ihrem Erstgutachter ab. Erst wenn die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter Ihnen die Druckfreigabe (Imprimatur) erteilt, darf die Dissertation veröffentlicht werden.

Der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter wird hierzu von Seiten des Dekanats ein Revisionschein zugeschickt. Sobald die Voraussetzungen zur Drucklegung gegeben sind und der unterschriebene Revisionschein dem Promotionsausschuss zugeht, werden Sie über die Druckfreigabe informiert.

2. Sollten Sie sich für die Publikation Ihrer Dissertation durch eine gewerbliche Verlegerin bzw. einen gewerblichen Verleger entscheiden, so muss gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PromO eine Mindestauflage von 150 Exemplaren bzw. die Verfügbarkeit im Book-on-Demand-Verfahren mittels eines Verlagsvertrags (in Kopie) oder einer Bestätigung des Verlags nachgewiesen werden und die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes Passau kenntlich gemacht sein.

3. Sollten Sie sich für eine elektronische Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver [OPUS](#) Passau entscheiden, setzen Sie sich bitte direkt mit der Universitätsbibliothek in Verbindung, um die genauen Modalitäten abzusprechen.

4. Wenn Sie eine publikationsbasierte Dissertation nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 PromO einreichen, ist zusätzlich zu beachten, dass bei der ersten Publikation der Schriften, die in die Dissertation eingehen, die Rechte für die Veröffentlichung im Rahmen der publikationsbasierten Dissertation behalten werden müssen. Auf der Seite des Dokumentenservers OPUS Passau finden Sie [ausführliche Informationen zur Zweitveröffentlichung](#).

5. Sofern die Veröffentlichungsrechte für die bereits erfolgten Publikationen sowie die Voraussetzungen für eine Zweitveröffentlichung gem. [§ 38 UrhG](#) nicht vorliegen, muss der Manteltext zusammen mit der Angabe des Digital Object Identifier (DOI) zu der bereits erfolgten Publikationen inkl. jeweils eines Abstracts zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gem. § 15 Abs. 1 PromO auf dem Dokumentenserver [OPUS](#) Passau veröffentlicht werden. Die drei gebunden einzureichenden Pflichtexemplare müssen zwingend den gesamten Text (Manteltext inkl. aller bereits erfolgten Publikationen) beinhalten.

6. Gem. § 15 Abs. 2 Satz 4 PromO müssen die Pflichtexemplare zwei Jahre nach der bestandenen Promotionsprüfung an den Ständigen Promotionsausschuss abgeliefert werden. Im Falle einer Publikation in einer Zeitschrift oder Reihe oder durch eine gewerbliche Verlegerin bzw. einen gewerblichen Verleger sollen die geforderten sechs Pflichtexemplare entweder postalisch oder persönlich dem Dekanat übergeben werden. Wenn Sie auf OPUS Passau veröffentlichen, wird das erforderliche Pflichtexemplar von der Universitätsbibliothek direkt an das Dekanat nach der Veröffentlichung weitergeleitet.

Quelle: Dekanat Philosophische Fakultät, Stand Mai 2022